

Landnutzungsverträge

Turnfestorganisatoren benötigen viel Platz. Dazu werden sehr oft Landwirte für die Benützung ihres Landes angefragt. Mit den Landeigentümern und/oder Pächtern wird in der Regel sinnvollerweise ein Landnutzungsvertrag abgeschlossen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Organisator mittels Vertrag nicht mehr Haftung übernimmt, als es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Empfehlung Wortlaut für vertragliche Vereinbarungen:

"Der Mieter/Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für Landschäden."

oder

"Für allfällige Landschäden haftet der Mieter/Nutzer gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und Zivilgesetzbuches (ZGB)".

Zudem empfehlen wir eine etwas höhere Entschädigungspauschale zu vereinbaren, welche Nutzen und allfällige Schäden beinhaltet. Der Wortlaut betreffend Entschädigung könnte wie folgt lauten:

Die Entschädigung des Landbewirtschafters bildet sich aus:

- ***dem Ertragsausfall (nicht angebaute Ackerkultur abzüglich des Erntewertes des Futters)***
- ***dem Ausfall an Einkünften von Lohnarbeiten im beschriebenen Perimeter***
- ***dem Ausfall eines möglichen Anpassungsbeitrages in der Periode 2014 – 2017 (dem Turnfest folgendes Jahr plus drei Jahre)***
- ***einer Pauschale für die Landbenützung. Diese Pauschale deckt sämtliche Aufwendungen des Eigentümer/Landbewirtschafters ab, die diesem aufgrund der veränderten Nutzung durch den Veranstalter beanspruchten Flächen entstehen (z.B. Umstellungen im Betriebsablauf).***